

Prof. Dr. Winfried Kluth

Richter des Landesverfassungsgerichts a.D.

Rechtsgutachten zu Fragen der Ausgestaltung einer teilrechtsfähigen beruflichen Selbstverwaltung der Insolvenz- verwalter

Erstellt im Auftrag des Verbandes Insolvenzverwalter und Sachwalter
Deutschlands, VID.

Halle (Saale), 6. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Ausgangslage und Fragestellungen.....	4
I. Ausgangslage	4
II. Fragestellungen	5
Zweiter Teil: Verfassungsrechtliche Anforderungen und gesetzestechnische Ausgestaltung einer Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren „unter dem Dach“ der BRAK.....	7
I. Eckpunkte des Modells.....	7
1. Orientierung an den Aufgaben einer Berufskammer	7
2. Sachgründe für das konkrete Gestaltungsmodell.....	7
a) Verzicht auf die Errichtung einer rechtsfähigen Berufskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	7
b) Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben einer beruflichen Selbstverwaltung..	8
c) Wahrung und Nutzung der fachlichen und organisatorischen Nähe zu BRAK / RAK Organisation	8
(1) Die Regelungen zur Satzungsversammlung bei der BRAK.....	8
(2) Regelungen zum teilrechtsfähigen Versorgungswerk in § 12 ndsHKG	9
(3) Zwischenergebnis	10
d) Rechtskonstruktive Eckpunkte	10
3. Zwischenergebnis.....	11
II. Zwingende verfassungsrechtliche Anforderungen an eine unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz -und Restrukturierungsverfahren (uSIR).....	12
1. Funktionale Selbstverwaltung als Betroffenen-Selbstverwaltung	12
2. Weitere Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	13
3. Ausgeschlossene Gestaltungsvarianten	14
III. Gestaltungsvorschläge zu Einzelfragen	15
1. Unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz -und Restrukturierungsverfahren (uSIR) „bei“ der Bundesrechtsanwaltskammer	15
2. Berufsregister und Wahlrecht (Mitgliedschaftsrecht).....	16
a) Berufsregister.....	16
b) Wahlrecht.....	16

3. Gesetzliche Aufgaben der unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz - und Restrukturierungsverfahren (uSIR).....	17
4. Verhältnis zur BRAK.....	17
5. Binnenorganisation der unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz -und Restrukturierungsverfahren (uSIR).....	18
a) Allgemeines.....	18
b) Berufsrecht und Berufsaufsicht.....	18
c) Berufserichtsbarkeit.....	19
d) Interessenvertretung.....	19
6. Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Teilnahme am Privatrechtsverkehr	20
7. Beitragsfinanzierung	20
IV. Antworten auf denkbare Einwände.....	20
1. Reines „Rechtsanwaltskammermodell“	20
a) Vorschlag Henssler	20
b) Gegenargumente	21
2. Klassisches Berufskammermodell.....	21
Drittel Teil: Zusammenfassung.....	23

**Erster Teil:
Ausgangslage und Fragestellungen**

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines eigenständigen Berufsrechts der Insolvenzverwalter in Deutschland wird seit einigen Jahren erneut¹ und kontrovers über die Verortung der Berufsaufsicht sowie der Berufszulassung diskutiert.² Dabei wurde und wird auch auf die Gründe für und gegen die Errichtung einer Insolvenzverwalterkammer nach dem Vorbild der übrigen Berufskammern der rechts- und wirtschaftsberatenden freien Berufe eingegangen und zwischen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten unterschieden.

Für die Errichtung einer eigenständigen Berufskammer⁴ werden vor allem die sich seit einigen Jahren etablierende Eigenständigkeit des Berufsrechts der Insolvenzverwalter auch in Abgrenzung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, die daraus resultierende inhaltliche und formal-organisatorische Eigenständigkeit der Berufsaufsicht, die fehlende Identität mit der in bestehenden Kammern repräsentierten Personengruppe (nicht alle Insolvenzverwalter sind als Rechtsanwälte zugelassen) sowie das Selbstverständnis des Berufsstandes angeführt.⁵

Dagegen wird argumentiert, dass eine Integration der Insolvenzverwalter in die Berufsorganisation der Rechtsanwälte naheliegend und weniger aufwendig ist, gerade weil mehr als 90% der Berufsträger bereits in den Rechtsanwaltskammern berufsrechtlich verankert sind und es nicht sinnvoll erscheint, hinsichtlich der verbleibenden Berufsträger eine eigene Kammer zu errichten.⁶ In diesem Zusammenhang wird teilweise auf die der unter dem Dach der

¹ Zu früheren Diskussionen *Niering*, in: FS Graf-Schlicker, 2018 S. 643 (645 f.).

² Zur bisherigen Entwicklung im Überblick *Bork/Thole*, Die Verwalterauswahl, 2018; *Vallender*, NZI 2017, 641 ff.; *Kluth*, NZI 2019, 648 ff.; *Braun/Frank*, NZI 2020, 1 ff.; *Henssler*, NZI 2020, 193 ff.

⁴ Dazu bereits *Römermann*, INDat Report 6/2017, 22 (23); *Vallender*, NZI 2017, 777 ff.; *Niering*, in: FS Graf-Schlicker, 2018 S. 643 (655 f.); *Vallender*, ZIP 2019, 158 ff.; *Runkel* NZI Heft 13/2009, V; *Zimmer* DZWIR 2011, 98; *Prütting*, in: Festschrift Vallender, 2015, S. 455; *Beck*, in: Festschrift Wimmer, 2017, S. 31 ff.; *Kästner*, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S. 196 ff.; *Kluth*, NZI 2019, 649 (651 f.).

⁵ Siehe zu Einzelheiten *Kluth*, NZI 2019, 648 ff.

⁶ So u.a. *Henssler*, NZI 2020, 193 ff. Der Beitrag geht auf eine Studie zurück, die im Auftrag des Deutschen Anwaltsvereins erstellt wurde, Diese ist abrufbar unter <https://arge-insolvenzrecht.de/de/newsroom/studie-zur-neuordnung-des-berufsrechts-der-insolvenzverwalter> (Stand: 29.11.2022); gegen die

BRAK organisierte Rechtsanwaltskammer der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte verwiesen. Der dort wegen der Größenverhältnisse und der lediglich anwaltlichen Spezialisierung nur schwach ausgeprägte Einfluss auf die Gestaltung des Berufsrechts als Ganzes, begründet jedoch funktionale Vorbehalte gegen eine Integration nach diesem Muster.

Für den verbandlich organisierten Berufsstand, der sich als Teil der freien Berufe versteht, erscheint eine „Selbstverwaltungslösung“ sowohl selbstständig als auch berufspolitisch unverzichtbar⁷, so dass es vor allem um die Frage der näheren Ausgestaltung geht.

Es ist aber auch zur Kenntnis nehmen, dass in anderen Bereichen, wie z.B. bei der Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer, die Berufsaufsicht aufgrund von Vorgaben des EU-Gesetzgebers von der Berufskammer auf staatliche Stellen verlagert wurde (APAS, § 66a WPO).⁸ Eine ähnliche Entwicklung ist in Großbritannien zu beobachten.⁹ Gleichwohl wird in Deutschland an diesem Modell festgehalten.¹⁰

II. Fragestellungen

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vorschläge zur Organisation der Berufsaufsicht und der Ausgestaltung von Mitwirkungsrechten des Berufsstandes der Insolvenzverwalter im Bereich des Berufsrechts und der Berufsaufsicht soll im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens geklärt werden, welche der vorgeschlagenen Modelle verfassungsrechtlich zulässig sind und welche nicht.

Vor allem soll untersucht werden, ob und wie ein „schlankes Selbstverwaltungsmodell“ realisiert werden kann, bei dem eine unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (im Folgenden: uSIR) unter dem „Dach der Bundesrechtsanwaltskammer“ errichtet wird, die

Einrichtung einer eigenständigen Berufskammer auch *Weitzmann*, AnwBl 2019, 17.

⁷ *Niering*, in: FS Graf-Schlicker, 2018 S. 643 (656); *Kluth*, NZI 2019, 648 ff.

⁸ Zu dieser Entwicklung *Maxl*, in: Ziegler/Gelhausen (Hrsg.), WPO, 3. Aufl. 2018, § 66a, Rn. 3 ff.

⁹ <https://www.gov.uk/government/consultations/the-future-of-insolvency-regulation>

¹⁰ Vgl. zur Abwägung der Vor- und Nachteile im spezifischen Bereich der Insolvenzverwaltung die 2018 veröffentlichten "IAIR Principles"- <https://www.insolvencyreg.org/>

für die Selbstverwaltungsaufgaben der Insolvenzverwalter und Sachwalter zuständig sein soll

Das Gutachten soll die rechtliche Zulässigkeit und die Gestaltungsspielräume bei der Errichtung einer solchen Organisation untersuchen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Errichtung einer „klassischen“ Berufskammer etwa nach dem Vorbild einer Notar-¹¹ oder der Wirtschaftsprüferkammer in Gestalt einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts das berufspolitisch bevorzugte Idealmodell darstellt.

¹¹ Zu dieser Ausrichtung *Niering*, in: FS Graf-Schlicker, 2018 S. 643 (645).

Zweiter Teil:
Verfassungsrechtliche Anforderungen und gesetzestechnische Ausgestaltung
einer Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren
„unter dem Dach“ der BRAK

I. Eckpunkte des Modells

1. Orientierung an den Aufgaben einer Berufskammer

Im Vordergrund des Modells steht die Zielvorgabe, für den inzwischen durch ein eigenes Berufsrecht „identifizierten“ Beruf des Insolvenzverwalters¹² eine berufliche Selbstverwaltung zu etablieren, die durch die folgenden zentralen Aspekte gekennzeichnet ist:

- Mitwirkung der Berufsträger an der Ausgestaltung des Berufsrechts durch eine Berufsordnung sowie
- Mitwirkung der Berufsträger an der Berufszulassung und Berufsaufsicht.

Weitergehende Selbstverwaltungsaufgaben wie die Interessenvertretung und die Etablierung von Angeboten der berufsbezogenen Weiterbildung besitzen demgegenüber eine geringere Bedeutung, weil diese Aufgaben auch durch die bestehenden Berufsorganisationen wahrgenommen werden können.

2. Sachgründe für das konkrete Gestaltungsmodell

- a) Verzicht auf die Errichtung einer rechtsfähigen Berufskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ein Grund für das uSIR-Modell kann darin gesehen werden, dass der organisatorische und finanzielle Aufwand, der mit der Errichtung einer eigenständigen Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Verwaltungsapparat verbunden wäre, vermieden bzw. minimiert werden könnte.

Um dies zu vermeiden, könnte eine auf die berufsrechtlichen Kernaufgaben fokussierte organisatorische Lösung angestrebt werden, die aber gleichwohl den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine echte berufliche Selbstverwaltung genügt.

¹² Diese Eigenständigkeit steht spätestens seit BVerfGE 141, 121 ff. außer Frage. Vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 12. Januar 2016 – 1 BvR 3102/13 – Rn. 35 f.; Zur Eigenständigkeit des Insolvenzverwalters gegenüber der rechtsanwaltlichen Tätigkeit auch BGH, Urteil vom 15. November 2021 - NotZ(BrfG) 2/21.

Für eine Verringerung des organisatorischen und finanziellen Aufwands bedarf es jedoch nicht zwingend einer festen Eingliederung. Diese Vorteile könnten auch dadurch erreicht werden, dass der BRAK und einer eigenständigen Insolvenzverwalterkammer eine Kooperation im gewünschten Umfang (Mitnutzung der Geschäftsstelle etc.) gesetzlich ermöglicht bzw. aufgegeben wird.

b) Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben einer beruflichen Selbstverwaltung

Die Erfüllung der zuletzt genannten Zielsetzung setzt voraus, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Ein gesetzlich errichtetes Beschlussorgan, das über Fragen des Berufsrechts beschließen und entscheiden kann,
- das durch alle Mitglieder des Berufsstandes legitimiert (gewählt) ist,
- das einer Staatsaufsicht unterliegt,
- das seine Beschlüsse eigenverantwortlich durchführen kann.

Nicht zwingend (aber möglich) erscheint dagegen,

- dass die Organisation Aufgaben der Interessenvertretung umfassend wahrnimmt und
- berufsbezogene Dienstleistungen erbringt,

da diese Aufgaben auch durch die etablierten privatrechtlichen Berufsorganisationen wahrgenommen bzw. erbracht werden können. Es geht mithin um eine auf die vor allem hoheitlichen Kernaufgaben konzentrierte Aufgabenwahrnehmung.

c) Wahrung und Nutzung der fachlichen und organisatorischen Nähe zu BRAK / RAK Organisation

Ein möglichst „schlankes“ Organisationsmodell verlangt nach einer administrativen Einbettung, um die volle Handlungsfähigkeit der uSIR herzustellen. Dabei kann teilweise die in §§ 191a ff. BRAO normierte Satzungsversammlung bei der BRAK sowie die gesetzliche Konstruktion des teilrechtsfähigen Versorgungswerkes der Heilberufskammern in Niedersachsen (§ 12 ndsHKG) als Vorbild herangezogen werden.

(1) Die Regelungen zur Satzungsversammlung bei der BRAK

Bei der BRAK handelt es sich um eine sog. Verbandskörperschaft, deren Mitglieder die einzelnen Rechtsanwaltskammern sind. Die Organe der BRAK

repräsentieren damit nur mittelbar die Rechtsanwaltschaft, da die einzelnen Berufsträger keine Mitglieder der BRAK sind. Um den Erlass der höchst grundrechtsrelevanten Berufsordnung ein höheres Niveau der personellen demokratischen Legitimation zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber im Jahr 1994 die Satzungsversammlung neu eingeführt, deren Mitglieder direkt durch die Mitglieder Rechtsanwaltskammern gewählt werden, so dass ein höheres Legitimationsniveau verwirklicht wird. Da die Satzungsversammlung die Rechtsanwaltschaft direkt repräsentiert und nicht die Rechtsanwaltskammern, ist auch umstritten, ob es sich dabei um ein Organ der BRAK als Verbandskörperschaft handelt oder um ein eigenständiges Organ der Rechtsanwaltschaft.¹³ Der BGH hat 2010 entschieden, dass es sich gleichwohl nach dem Willen des Gesetzgebers um ein Organ der BRAK handelt.¹⁴ Das ist zwar organisationsrechtlich nicht überzeugend¹⁵, kann aber vorliegend dahinstehen. In Bezug auf die administrative Umsetzung bedient sich die Satzungsversammlung der Geschäftsstelle der BRAK und wird so handlungsfähig.

Die Wahl der BRAK als „Andockstelle“ für eine teilrechtsfähige uSIR könnte mit der personellen und berufsfachlichen Nähe zur Rechtsanwaltschaft begründet werden, da ca. 90 bis 95% der Insolvenzverwalter als Rechtsanwälte zugelassen sind und sich die uSIR in einem vertrauten Umfeld bewegen würde. Zudem sind auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der freiberuflichen Rechtsmaterie grundsätzlich vertraut.

(2) Regelungen zum teilrechtsfähigen Versorgungswerk in § 12 ndsHKG

Unter dem Blickwinkel der Herstellung einer auch privatrechtlichen Handlungsfähigkeit für eine teilrechtsfähige Selbstverwaltungsorganisation innerhalb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts können die Regelungen zu den Versorgungswerken im niedersächsischen Heilberufekammergesetz herangezogen werden. Der einschlägige § 12 sieht die folgende Regelung vor, wobei die im vorliegenden Zusammenhang besonders bedeutsamen Aspekte hervorgehoben werden:

¹³ Zum Meinungsstand *Funk*, Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer im System der anwaltlichen Selbstverwaltung, 2006.

¹⁴ BGH, NJW 2010, 3787 ff.

¹⁵ Für die öffentlich-rechtliche Zurechnung des hoheitlichen Handelns reicht die Teilrechtsfähigkeit des Ausschusses, die sich aus dem Gesetz eindeutig ableiten lässt, völlig aus.

„§ 12 Versorgungseinrichtungen

(1) 1Die Kammer kann durch Satzung eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. 2Sie kann die Kammermitglieder verpflichten, Mitglied der Versorgungseinrichtung zu werden.

(2) **1Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. 2Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet.** 3Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(3) **1Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Ausschuss geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.** 5Für das vorsitzende Mitglied des Ausschusses nach Satz 1 ist eine ständige Vertretung zu bestellen. 6Außerdem ist wenigstens eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestellen. 7Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer der Versorgungseinrichtung schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. 8Das Nähere bestimmt die Satzung. ...“

Diese Regelung lässt erkennen, dass auch im Falle einer Teilrechtsfähigkeit die Organe der teilrechtsfähigen Organisation zur selbständigen Teilnahme am Privatrechtsverkehr ermächtigt werden können und dass intern zugeordnete Haushaltsmittel eigenverantwortlich verwaltet werden können.

(3) Zwischenergebnis

Der Blick auf gesetzlich normierte Fälle von Selbstverwaltungsorganen innerhalb von Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts lässt erkennen, dass eine entsprechende Gestaltung -innerhalb derselben Gruppe von Berufsträgern- grundsätzlich möglich und bei allen Unterschieden im Detail im geltenden Recht der Berufsorganisation freier Berufe anzutreffen ist. Allerdings ist ebenso festzustellen, dass die Organisation berufsrechtlich unterschiedlich geregelter freier Berufsträger innerhalb einer Selbstverwaltungskörperschaft ein rechtliches Novum wäre. Es gilt deshalb genauer zu prüfen, ob auf dieser Grundlage eine funktionsfähige uSIR gestaltet werden kann.

d) Rechtskonstruktive Eckpunkte

Als konstruktive Eckpunkte dieser Lösung können die folgenden Elemente angeführt werden, die gesetzlich geregelt werden müssen:

- Einrichtung eines **Berufsregisters der Insolvenzverwalter**, an das die gesetzliche Mitgliedschaft in Bezug auf der iSUR anknüpft (in

Gestalt der Begründung eines aktiven und passiven Wahlrechts und ggf. einer Beitragspflicht)

- Errichtung der **unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz - und Restrukturierungsverfahren (uSIR) als teilrechtsfähige Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts** mit Satzungsrecht (einschließlich der Regelungen zur Bildung, zum Verfahren, zur Bildung von Unterausschüssen und vor allem zur sachlichen Zuständigkeit)
- Regelungen zur **Berufsaufsicht** und **Berufsgerichtsbarkeit** (entsprechende Anwendung der entsprechenden Vorschriften der BRAO)
- Regelung der **Staatsaufsicht** über die unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz -und Restrukturierungsverfahren (uSIR) durch ein Fachministerium (BMJ)

Die Regelungen sollten zur Verdeutlichung der Eigenständigkeit des Berufsstandes am besten in einem eigenen Gesetz normiert werden.

Eine Integration in die BRAO wäre zwar formal gesetzestechnisch möglich, doch müsste dann der Gesetzestitel aus Gründen der Transparenz angepasst werden. Zudem würde die Geschlossenheit der bislang nur auf Rechtsanwälte bezogenen Regelungen durchbrochen. Die Regelungen sollten deshalb zur Verdeutlichung der Eigenständigkeit des Berufsstandes am besten in einem eigenen Gesetz oder in der InsO normiert werden.¹⁶

3. *Zwischenergebnis*

Damit sind die Zielsetzungen und Eckpunkte eines Umsetzungsmodells beschrieben, das durch eine schlanke organisationsrechtliche Lösung bei gleichzeitiger Wahrung der rechtlichen Eigenständigkeit der Selbstverwaltung des Berufsstandes der Insolvenzverwalter gekennzeichnet ist.

In den folgenden Schritten der Untersuchung geht es zunächst darum, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise zu überprüfen, bevor Einzelheiten der gesetzlichen Umsetzung thematisiert werden.

¹⁶ Hierfür bietet sich als Regelungsort das Ende des 1. Teils der Insolvenzordnung an. Dafür wäre § 1 InsO die Überschrift „1. Abschnitt“ voranzustellen. Nach § 10 würde die Überschrift „2. Abschnitt“ und daraufhin würden die Neuregelungen als §§ 10a ff. InsO n.F. folgen.

II. Zwingende verfassungsrechtliche Anforderungen an eine unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (uSIR)

1. Funktionale Selbstverwaltung als Betroffenen-Selbstverwaltung

Die berufliche Selbstverwaltung wird in der Fachliteratur auch als funktionale Selbstverwaltung und Betroffenen-Selbstverwaltung charakterisiert.¹⁷

Das Bundesverfassungsgericht hat diese zweite Grundform der Selbstverwaltung neben der kommunalen Selbstverwaltung dahingehend charakterisiert und legitimiert, dass das Demokratieprinzip außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung und der gemeindlichen Selbstverwaltung „offen für Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt (ist), die vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichen. Es sei erlaubt, für abgegrenzte Bereiche der Erledigung öffentlicher Aufgaben durch Gesetz besondere Organisationsformen der Selbstverwaltung zu schaffen. Diese funktionale Selbstverwaltung ergänze und verstärke das demokratische Prinzip. Der Gesetzgeber dürfe ein wirksames Mitspracherecht der Betroffenen schaffen und verwaltungsexternen Sachverständigen aktivieren, einen sachgerechten Interessenausgleich erleichtern und so dazu beitragen, dass die von ihm beschlossenen Zwecke und Ziele effektiver erreicht werden.“¹⁸

Eine solche Betroffenen-Selbstverwaltung verlangt **zwingend die Einbeziehung aller Berufsträger** in die Selbstverwaltungsorganisation und somit eine gesetzliche (Pflicht-) Mitgliedschaft.¹⁹ Daneben muss auch der Ausschluss aller Nicht-Berufsträger sichergestellt sein.

¹⁷ Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2021, § 66, Rn. 19 ff.

¹⁸ BVerfGE 107, 59 Leitsätze 1 und 2. Siehe auch BVerfGE 146, 164 (215 ff.). Vertiefend Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2021, § 66, Rn. 37 ff.

¹⁹ Inklusion als Bedingung der Selbstbestimmung. vgl. BVerfGE 111, 191 (216); vgl. ferner die Antwort der Bundesregierung vom 07.07.2022 auf eine Kleine Anfrage zur Zukunft der Pflichtmitgliedschaft im deutschen Kammerwesen: BT-Drs. 20/2735, S. 4.

2. *Weitere Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*

Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich herausgearbeitet, an welche Bedingungen das Selbstverwaltungsmodell geknüpft ist.²⁰ Es handelt sich dabei um drei Bedingungen, die kumulativ bei der Betätigung des Gesetzgebungsermessens zu beachten sind:

- Ein thematisch **überschaubarer** Aufgabenbereich,
- ein Bereich, bei dem die Erledigung durch Organisationseinheiten der Selbstverwaltung historisch überkommen ist und sich traditionell **bewährt** hat
- sowie Aufgaben, die der Staat **nicht selbst** durch seine eigenen Behörden als Staatsaufgaben im engeren Sinne wahrnehmen muss.²¹

Die erste Voraussetzung wäre bei den Insolvenzverwaltern genauso wie bei den Rechtsanwälten und Notaren erfüllt.

Die zweite Voraussetzung ist generisch zu verstehen, verlangt also nicht, dass für den konkreten Beruf, sondern für den Aufgabenbereich – hier der beruflichen Selbstverwaltung eines freien Berufs - das Modell der Selbstverwaltung bewährt ist. Das ist hinsichtlich der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, zu denen nach der Rechtsprechung in einem weiteren Sinne auch der Insolvenzverwalter gehört, der Fall, so dass auch diese Voraussetzung vorliegt.

In Bezug auf die dritte Voraussetzung bestehen ebenfalls keine Bedenken, da es nicht um einen Kernbereich hoheitlicher Staatstätigkeit geht.

Alle drei Voraussetzungen sind somit im Falle des Berufsrechts der Insolvenzverwalter erfüllt. Außerdem müssen alle Organe der Selbstverwaltungseinheit nach demokratischen Grundsätzen verfasst sein. Es muss eine angemessene, den Anforderungen des Demokratieprinzips genügende Partizipation der Berufsträger an der Willensbildung der Selbstverwaltungseinheit gewährleistet

²⁰ BVerfGE 107, 59 (93). vgl. ferner BVerfGE 33, 125 (156 ff.); BVerfGE 111, 191 (215 ff.).

²¹ Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2021, § 66, Rn. 40.

werden.²² Dabei muss durch institutionelle Vorkehrungen sichergestellt werden, dass nicht einzelne Interessen bevorzugt werden.²³

3. *Ausgeschlossene Gestaltungsvarianten*

Ausgeschlossen sind damit alle Gestaltungsvarianten, bei denen

- nicht alle Berufsträger in das Selbstverwaltungsorgan einbezogen werden, etwa indem bestehende Strukturen der BRAK genutzt werden, die nur Rechtsanwälte repräsentieren²⁴,
- keine vollständige sachliche Unabhängigkeit von den Organen und Organisationen anderer Berufsgruppen besteht,
- nicht der Ausschluss der Einflussnahme von Nicht-Berufsträgern gewährleistet ist,
- nicht die Verhinderung der Bevorzugung von Interessen der Rechtsanwälte bzw. der Insolvenzverwalter, die zugleich Rechtsanwälte sind, sichergestellt ist.

Die Eigenständigkeit des Insolvenzverwalterberufes erfordert damit eine grundlegende strukturelle Trennung zu den Selbstverwaltungskörperschaften der Rechtsanwälte. Mit dem Bundesverfassungsgericht gehört es zu den Funktionen des Gesetzesvorbehalts im Recht der Freien Berufe, „[z]um Nachteil von Berufsanfängern und Außenseitern [...] ein Übergewicht von Verbandorganen oder ein verengtes Standesdenken“ einzudämmen.²⁵ Eine solche Eindämmung ist umso bedeutsamer gegenüber fremden Berufsständen, hier gegenüber den Rechtsanwälten. Von der Erzeugung einer strukturellen Minderheit der Insolvenzverwalter innerhalb der anwaltlichen Selbstverwaltung ist daher abzusehen.

Mit anderen Worten bedarf es einer **personell und sachlich autonomen Organisation des Berufsstandes der Insolvenzverwalter**, wobei

²² BVerfGE 111, 191 (217); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 20 Abschn. II Rn. 195.

²³ BVerfGE 107, 59 (93); E 111, 191 (217); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 20 Abschn. II Rn. 195.

²⁴ So aber der Vorschlag von *Henssler*, NZI 2020, 193 ff.

²⁵ BVerfGE 33, 125 (159 f.); vgl. ferner E 107, 59 (93); E 146, 164 (215).

„autonom“ im demokratischen Verfassungsstand nur im Rahmen der gesetzlichen Bindungen besteht und zu verstehen ist.

Eine Kooperation auf verwaltungspraktischer ausführender Ebene mit einer anderen Berufsorganisation ist dagegen nicht ausgeschlossen.²⁶

III. Gestaltungsvorschläge zu Einzelfragen

1. *Unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz -und Restrukturierungsverfahren (uSIR) „bei“ der Bundesrechtsanwaltskammer*

Die Errichtung einer uSIR unterliegt wegen der damit begründeten neuen Zuständigkeiten und der Ausgliederung von hoheitlichen Befugnissen aus der unmittelbaren Staatsverwaltung dem Vorbehalt des Gesetzes.²⁷

Das Gesetz, für das der Bundesgesetzgeber aufgrund des Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG die Gesetzgebungskompetenz besitzt, muss sich auf die Errichtung als solche, die Bildung der uSIR (Zahl der Mitglieder, Wahlrecht, Wahlperiode), das interne Verfahren, die interne Delegation (Bildung von Unterausschüssen) und sachlichen Zuständigkeiten beziehen.

Bei der zu bildenden unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz -und Restrukturierungsverfahren (uSIR) würde es sich um eine teilrechtsfähige²⁸ (Personal-) Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln. Diese könnte eigenständig hoheitlich (im Innen- und Außenverhältnis) handeln und etwa eine Berufsordnung (als Satzung) und Verwaltungsakte im Bereich der Berufszulassung und der Berufsaufsicht erlassen, soweit sie dafür zuständig wäre.

²⁶ Die gleichen Grundsätze gelten für Verwaltungsgemeinschaften im Bereich des Kommunalrechts. Insoweit handelt es sich nicht um eine völlig neue Konstruktion. S. hierzu *Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 28 Abs. 2 Rn. 72; BVerfG, NVwZ 1987, 123 (124).

²⁷ Zum organisationsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes *Kluth*, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 81, Rn. 22 ff. m.w.N.; *Ohler*, Der institutionelle Vorbehalt des Gesetzes, AöR 131 (2006), 336 (374); s. auch *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 20 Abschn. II Rn. 195.

²⁸ Im Grunde kennt das öffentliche Recht nur teilrechtsfähige Organisationen. „Vollrechtsfähigkeit“ meint deshalb vor allem das Recht zur eigenständigen Teilnahme am Privatrechtsverkehr. Siehe zu Einzelheiten *Kluth*, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 82, Rn. 11 ff.

Für die Ermöglichung der Teilnahme am Privatrechtsverkehr ist die uSIR zwar grundsätzlich²⁹ auf die Kooperation mit einer (voll-) rechtsfähigen Organisation (wie z.B. der BRAK) angewiesen. Die Organe der uSIR können aber gesetzlich zur Teilnahme am Privatrechtsverkehr unter eigenem Namen ermächtigt werden (dazu näher unter 5.).

2. *Berufsregister und Wahlrecht (Mitgliedschaftsrecht)*

a) *Berufsregister*

Für Berufskammern ist die vollständige Erfassung und eindeutige Identifikation der Berufsträger unerlässlich, um die gesetzliche Mitgliedschaft umzusetzen und die Inklusion als Bedingung der Repräsentation zu verwirklichen. Dementsprechend gibt es nicht nur unterschiedlich bezeichnete Berufsregister, sondern auch Meldepflichten und Statusbestimmungsverfahren³⁰.

Im Falle der Insolvenzverwalter könnte insoweit ein nationales Berufsregister nach dem Vorbild der von den Insolvenzgerichten geführten Vorauswahllisten eingeführt werden, in dem alle Berufsträger erfasst sind.³¹ Soweit die Führung dieser Liste nicht der unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (uSIR) selbst zugewiesen wird, würde eine gesetzliche Regelung zur Weiterleitung der entsprechenden personenbezogenen Daten erforderlich sein.

b) *Wahlrecht*

Die Struktur des Berufsstandes spricht für ein homogenes Wahlrecht, das als Listenwahl ausgestaltet werden kann. Es gibt jedenfalls keine hinreichend starken berufsrechtlichen Anhaltspunkte, die für ein Gruppenwahlrecht (wie bei § 59 Abs. 3 WPO) sprechen. Es gibt anders als bei der Satzungsversammlung bei der BRAK, die sich an den Bezirken der regionalen Rechtsanwaltskammern orientiert (§ 191b BRAO), auch keine Anhaltspunkte für eine regionale Gliederung, so dass ein einheitlicher Wahlvorgang passend erscheint.

²⁹ In der Rechtsprechung wurde in einigen Fällen auch teilrechtsfähigen Organisationen das Recht zur Teilnahme am Privatrechtsverkehr zugesprochen. Das betrifft etwa den nichtrechtsfähigen Verein.

³⁰ Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das darauf abzielt, das Vorliegen der Voraussetzungen einer gesetzlichen Mitgliedschaft zu klären.

³¹ Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das darauf abzielt, das Vorliegen der Voraussetzungen einer gesetzlichen Mitgliedschaft zu klären.

Die Wahlen sind als Briefwahlen und ggf., bei Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen, als Online-Wahlen durchzuführen.

3. *Gesetzliche Aufgaben der unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (uSIR)*

Die gesetzlichen Aufgaben der uSIR orientieren sich strikt am notwendigen Aufgabenfeld der beruflichen Selbstverwaltung, das durch die berufsbezogenen Ordnungen und die Aufsicht geprägt ist. Daraus lassen sich als etablierte und notwendige Aufgaben ableiten:

- Erlass einer Berufsordnung nach genaueren gesetzlichen Vorgaben zu den einzelnen Berufspflichten (siehe § 191a Abs. 2 iVm § 43a BRAO),
- Ggf. eine eigenständige Fortbildungsordnung (soweit nicht in der Berufsordnung enthalten)
- nähere Ausgestaltung der Berufsaufsicht hinsichtlich des Verfahrens und der Sanktionen
- begrenzte Zuständigkeiten zur Interessenvertretung (begrenzte Aufgabe als Beratung von Gesetzgeber, Regierung und Behörden).

4. *Verhältnis zur BRAK*

Eine uSIR müsste organisatorisch hinreichend von der BRAK als einer anderen Selbstverwaltungskörperschaft getrennt sein, damit den demokratischen Anforderungen genügt werden kann. Diese Anforderungen verlören nicht dadurch an Bedeutung, dass die Mehrzahl der Mitglieder einer uSIR auch Mitglieder der BRAK wären. Denn diejenigen Insolvenzverwalter, die keine Rechtsanwälte sind, werden durch die BRAK überhaupt nicht repräsentiert. Und diejenigen Insolvenzverwalter, die Rechtsanwälte sind, werden durch die BRAK nur als Rechtsanwälte, nicht aber als Insolvenzverwalter repräsentiert. Die BRAK ist keine Selbstverwaltungskörperschaft der Insolvenzverwalter. Die BRAK vermag insoweit keine demokratische Legitimation zu vermitteln. Es müsste sichergestellt werden, dass die BRAK keinen Einfluss nehmen kann auf die personelle Zusammensetzung einer uSIR, auf ihre Willensbildung oder auf ihre finanzielle Ausstattung.

Mögliche Synergien dürften überall dort ihre Grenzen finden, wo es um die Willensbildung oder Verfassung einer uSIR geht. So müssten etwa auch die Organisation und Durchführung der Wahl einer uSIR ohne Möglichkeiten der Einflussnahme der BRAK möglich sein.

Soweit eine uSIR Unterausschüsse etc. bildet, was unausweichlich sein dürfte, um ihre Aufgabenwahrnehmung effizient zu gestalten, kann auf die bestehenden Strukturen der BRAK nicht zurückgegriffen werden, ohne die erforderliche Autonomie der uSIR aufzugeben.

5. *Binnenorganisation der unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (uSIR)*

a) Allgemeines

Eine unabhängige Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (uSIR) wäre als Kollegialorgan i.S.d. §§ 88 ff. VwVfG³³ dadurch charakterisiert, dass nach einer Beratung entschieden wird und der Vorsitzende nur eine geschäftsleitende Funktion hat und nicht über eigene Sachentscheidungskompetenzen verfügt. Es fehlt deshalb auch an einer hauptamtlichen Repräsentation, die jederzeit handlungsfähig ist.

Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit kann aber, wie im Parlament, durch die Bildung von Unterausschüssen, die Arbeit der uSIR vorbereitet und unterstützt werden, wobei die Heranziehung weiterer sachkundiger Personen aus der Mitgliedschaft (Bürgerschaft) bei beratenden Ausschüssen wie im Kommunalrecht etwa nach § 58 Abs. 4 GO NRW nicht ausgeschlossen ist und entsprechend gesetzlich vorgesehen werden könnte.

b) Berufsrecht und Berufsaufsicht

Im Vordergrund der Zuständigkeiten steht das Berufsrecht mit seinen wesentlichen Facetten

- der näheren Ausgestaltung durch den Erlass einer Berufsordnung, die als Satzung durch den Ausschuss zu erlassen wäre,
- der Organisation und Durchführung der Berufszulassung sowie
- der Wahrnehmung der Berufsaufsicht.

Die Arbeiten in diesem Bereich könnten unter Hinzuziehung von Unterausschüssen folgendermaßen organisiert werden:

³³ Zum Kollegialverfahrensrecht Kluth, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2021, § 61, Rn. 31 ff.

- Beratender Unterausschuss „Berufsrecht“ zur Vorbereitung von Beschlussfassungen zur Berufsordnung und zu einzelnen berufsrechtlichen Fragen.
- Unterausschuss „Berufsaufsicht“ mit beschließender Funktion bei geringfügigen Verstößen und beratender Funktion bei schweren Verstößen, für die der Ausschuss zuständig ist.

c) Berufsgerichtsbarkeit

Im Bereich der Berufsgerichtsbarkeit sollte der uSIR nach Vorbereitung durch den zuständigen Unterausschuss wie in den anderen Bereichen der Berufsgerichtsbarkeit ein verfahrenseröffnendes Antragsrecht zugewiesen werden.

Hier zeigt sich, dass eine Integration in die bestehenden Berufsrechtsstrukturen der Rechtsanwälte nicht möglich ist, sondern Parallelstrukturen geschaffen werden müssen.

Gerade aufgrund derart grundrechtssensibler Befugnisse wie im Bereich der Sanktionierung von Berufsrechtsverstößen muss die demokratische Legitimation der Berufsaufsicht und -gerichtsbarkeit unbedingt einwandfrei organisiert sein. Die Anwaltsgerichte sind die Berufsgerichtsbarkeit der Rechtsanwälte gemäß §§ 74a, 112a BRAO und haben für die Berufsgruppe der Insolvenzverwalter aufgrund der zu gewährenden Unabhängigkeit gegenüber der Rechtsanwaltschaft keine Legitimation.

d) Interessenvertretung

Die Interessenvertretung durch die Abgabe von berufspolitischen Stellungnahmen sowie die Beratung von Behörden und Gerichten durch die Abgabe von Gutachten gehört ebenfalls zu den Kernaufgaben von Berufskammern.³⁴ Diese Aufgabe könnte durch die uSIR ebenfalls wahrgenommen werden. Eine Zuständigkeit für die Abgabe von Stellungnahmen in Eilfällen durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung wäre denkbar. Ebenso die Vorbereitung von Stellungnahme durch Unterausschüsse.

³⁴ Dazu vertiefend *Eisenmenger*, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 3. Aufl. 2020, § 8. Zu den Besonderheiten der Interessenvertretung durch Kammern im Unterschied zur Interessenvertretung durch private Verbände BVerfGE 146, 164 (202); im Zusammenhang mit dem Lobbyregisterrecht: *Kluth*, Lobbyregisterrecht des Bundes und der Länder, 2022.

6. *Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Teilnahme am Privatrechtsverkehr*

Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die vor allem im Zusammenhang mit den Aufgaben zur Berufszulassung (Berufsregister) und der Berufsaufsicht entstehen, könnte die uSIR nach der vorstehend beschriebenen gesetzlichen Konstruktion ungeachtet ihrer Teilrechtsfähigkeit eigenes Personal auswählen und einstellen, wobei das Arbeitsverhältnis rein formal zur KdöR bestehen würde. Die arbeitsrechtlichen Auswahl- und Weisungsrechte könnten aber gesetzlich der uSIR zugewiesen werden.

Das gleiche gilt für die Verwaltung der Beitragsmittel und die Vermögensverwaltung im Übrigen. Insoweit ist auf die Vorbildfunktion des § 12 ndsHKG zu verweisen.

7. *Beitragsfinanzierung*

Zur Finanzierung der Tätigkeit der uSIR ist eine gesetzliche Beitragsfinanzierung zu regeln. Dabei sind alle gesetzlichen Mitglieder nach ähnlichen Grundsätzen wie bei der Rechtsanwaltschaft zu jährlichen Beträgen heranzuziehen, durch die die Verwaltungskosten für die Tätigkeit der uSIR einschließlich der von der BRAK übernommenen Verwaltungstätigkeiten gedeckt werden können.

IV. Antworten auf denkbare Einwände

1. *Reines „Rechtsanwaltskammermodell“*

a) Vorschlag Henssler

Der Vorschlag sieht vor, dass die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter und Sachwalter durch die Rechtsanwaltskammern wahrgenommen wird.

Dazu werden folgende Eckpunkte formuliert:

- Die Einführung einer eigenständigen Insolvenzverwalterkammer ist aus einer Vielzahl von Gründen abzulehnen. Der mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Eingriff in die freie Berufsausübung begegnet zudem mit Blick auf seine Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlichen Bedenken.
- Die erforderliche Berufsaufsicht über Insolvenzverwalter kann für die ganz überwiegende Mehrzahl der Berufsträger unbürokratisch und

kostengünstig von den Berufskammern der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer übernommen werden.

- Für die kleine Gruppe jener Insolvenzverwalter, die weder als Rechtsanwälte noch als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bereits einer Aufsicht durch die Kammer ihres Grundberufs unterliegen, kann das Zulassungsverfahren und die erforderliche Berufsaufsicht über zwei weitgehend gleichwertige Lösungen sichergestellt werden:
 - a) die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als „Verkammerte Insolvenzverwalter“;
 - b) eine Registrierung nach § 10 I 1 Nr. 4 RDG-E als registrierte Insolvenzverwalter.

Für das Modell spricht hauptsächlich ein angeblich geringerer organisatorischer und finanzieller Aufwand, der allerdings nicht näher begründet wird.

b) Gegenargumente

Dem Vorschlag stehen indes zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben entgegen. Die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern knüpft an den Anwaltsberuf und dessen Berufsrecht an, weshalb die Organe der Rechtsanwaltschaft nicht legitimiert sind, zu Fragen der Berufsrechts der Insolvenzverwalter zu beraten oder gar zu beschließen. Das gilt auch für die Berufsaufsicht.

Der Vorschlag ignoriert die Eigenständigkeit des Berufsrechts und des Berufsstandes, auf das sich das Selbstverwaltungsrecht bezieht. Es ist festzustellen, dass die Aufnahme der Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung systemfremd wäre. Die Insolvenzverwalter unterliegen völlig anderen Regelungen, die mit dem anwaltlichen Berufsrecht wenig gemein haben.

2. *Klassisches Berufskammermodell*

In Bezug auf die Alternative der Errichtung einer vollwertigen Bundesberufskammer etwa nach dem Vorbild der Wirtschaftsprüferkammern oder der Patentanwaltskammer bestehen keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken.

Es gibt insoweit mit Blick auf die hier vorgeschlagene Konstruktion auch keine gewichtigen Gegenargumente, sondern allenfalls die Möglichkeit, den

administrativen Aufwand leicht abzusenken und die Verbundenheit zur Rechtsanwaltschaft³⁵ zu verdeutlichen.

Diese möglichen Vorteile haben allerdings den Preis einer ungewöhnlichen und komplexen Organisationsform. Bei der Ausgestaltung müsste im Einzelnen darauf geachtet werden, die Unabhängigkeit einer uSIR abzusichern. Daher würden sich die Kooperationsmöglichkeiten schnell erschöpfen.

Die Kooperation nach dem vorgeschlagenen Modell könnte sich in einer Nutzung der Geschäftsstelle der BRAK erschöpfen. Darin kann man einen Vorteil sehen.

Dem steht aber der Nachteil einer – gerade im Verhältnis zum überschaubaren Nutzen – überkomplexen rechtlichen Ausgestaltung gegenüber.

Insbesondere die Notwendigkeit, zum Zwecke der effizienten Aufgabenwahrnehmung auch innerhalb einer uSIR ein arbeitsteiliges Vorstands-, Abteilungs- und Entscheidungssystem zu schaffen, zeigt, dass im BRAK-Modell komplexe Parallelstrukturen entstehen würden.

Insofern besteht bei einer Organisation der Selbstverwaltung der Insolvenzverwalter in der BRAK stets die Gefahr entweder einer ungenügenden Unabhängigkeit oder geringer Synergien.

³⁵ Das erscheint allerdings nicht unter allen Gesichtspunkten wünschenswert, weil sich die Aufgaben und die berufsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts in vielen wichtigen Punkten von denen des Insolvenzverwalters deutlich unterscheiden. Siehe dazu näher *Runkel* NZI Heft 13/2009, V; *Zimmer* DZWiR 2011, 98; *Prütting*, in: Festschrift Vallender, 2015, S. 455; *Beck*, in: Festschrift Wimmer, 2017, S. 31 ff.; *Kästner*, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S. 196 ff.; *Eyser/Feser*, in: RAK Berlin, Kammerton 09/19, <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/09-2019/> (Stand: 29.11.2022); *Niering*, in: FS Graf-Schlicker, 2018 S. 643 (645 f.);

Drittel Teil: Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung lassen sich in den folgenden knappen Thesen zusammenfassen:

1. Der Berufsstand der Amtswalter in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren verfügt (inzwischen) über ein eigenes und eigenständiges Berufsrecht, das nach den Traditionen und Praktiken des deutschen Rechts der freien Berufe die Errichtung einer beruflichen Selbstverwaltung nahelegt.
2. Alternativ zur vom Berufsstand bevorzugten und verfassungsrechtlich unproblematischen Errichtung einer rechtsfähigen Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Vorbild anderer Berufskammern als Insolvenzverwalterkammer wäre auch die Errichtung einer teilrechtsfähigen unabhängigen Stelle für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (uSIR) unter dem Dach der Bundesrechtsanwaltskammer vorstellbar.
3. Die Errichtung einer solchen Stelle ist grundsätzlich möglich, setzt aber aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen voraus, dass das Hauptorgan der uSIR durch alle zugelassenen Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren gewählt und damit personell demokratisch legitimiert wird. Eine „Vermischung“ der Organe mit den Organen anderer Berufe ist unzulässig.
4. Die uSIR kann gesetzlich – wie eine Berufskammer – mit allen hoheitlichen Selbstverwaltungsaufgaben eines freien Berufs betraut werden.
5. Das schließt auch eine eigene Berufsgerichtsbarkeit unter Beteiligung der Berufsträger ein.
6. Der uSIR kann gesetzlich die Teilnahme am Privatrechtsverkehr unter eigenem Namen ermöglicht werden. Die Einstellung von Personal und die Ausübung arbeitsrechtlicher Weisungsrechte kann dem Leitungsorgan ebenfalls zugewiesen werden.

7. Die uSIR würde durch Mitgliederbeiträge finanziert. Die Vermögensverwaltung und die erforderlichen privatrechtlichen Rechtsgeschäfte könnten ihr gesetzlich ebenfalls als Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen werden.



Prof. Dr. Winfried Kluth